

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 24 – 26. Juni 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 265 Wasserwirtschaft
- 266 Öffentliche Zustellung: Ani Kamenova Varbanova
- 267 Öffentliche Zustellung: Frau Sehara Alimi

Stadt Bad Salzuflen

- 268 Bekanntmachungsanordnung
Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung
„Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“
- 269 Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
der Amtsperiode 2024 bis 2028

Stadt Blomberg

- 270 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und
Schöffen

Stadt Detmold

- 271 Entwurfsoffenlegung Bebauungsplan 01-86A "Temde West"
- 272 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszu-
stellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006 Herrn Artur Vitalinski
- 273 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszu-
stellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006 Herrn Wladimir Isaenko
- 274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszu-
stellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006 Herrn Aram Sargeson
- 275 Öffentliche Zustellung: Herrn Farkhod Mukhamedov
- 276 3. Änderungssatzung der „Gebührenordnung für die Erhebung von
Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“
- 277 Satzung zur Änderung der „Gebührenordnung für die Johannes-
Brahms-Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad
Meinberg vom 17.09.2020“ vom 20.06.2023
- 278 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung –
vom 20.06.2023
- 279 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204291)
- 280 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204289)
- 281 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204290)

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 282 öffentliche Bekanntmachung Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl
der Schöffinnen / Schöffen für die Jahre 2024 – 2028
- 283 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus
den Brunnen B1 und B2 in Horn-Bad Meinberg
- 284 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus
den Brunnen B5, B6 und B7 in Horn-Bad Meinberg
- 285 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus
dem Brunnen D1 in Horn-Bad Meinberg
- 286 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus
den Brunnen VB1/2015 und VB/2016 in Horn-Bad Meinberg

Stadt Lage

- 287 Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugend-schöffinnen und
-schöffen im Land-gerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre
2024 bis 2028- Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der
Stadt Lage -

Alte Hansestadt Lemgo

- 288 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für
die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- 289 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für
die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
- 290 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhö-
fen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lünigheide, Lüerdissen, Rintelner
Straße, Voßheide, Trophagen.

Stadt Lügde

- 291 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Straf-
kammer des Landgerichts Detmold für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Jobcenter Lippe

- 292 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung/Öffentliche Zustellung
eines Versagensbescheides
- 293 Die öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheides für Frau
Glory Ogbeiw

Kreis Lippe

265 Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Bohrung eines Brunnens mit Fassung und Förderung von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Retzen der Stadt Bad Salzuflen

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021

(BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung

Die Biohof SR GmbH & Co.KG, Herr Armin Schirnecker-Reineke, Papenhauser Straße 10 in 32108 Bad Salzuflen, hat gemäß des § 8 – 13 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Erlaubnis für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung eines Brunnens zur Fassung und Förderung von Grundwasser in der Gemarkung Retzen, Flur 5, Flurstück 12 der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe

Die beantragte Erlaubnis umfasst

- Erdaufschluss einschließlich der Errichtung eines Bohrbrunnens
- Fassung und Förderung von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen

Im Rahmen des Vorhabens soll ein rund 80 Meter tiefer Bohrbrunnen zur Fassung und Förderung von Grundwasser errichtet werden. Das gefasste Grundwasser soll mit einer Pumpe zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen mit einer zulässigen jährlichen Gesamtfördermenge von 50.000 m³ gefördert werden. Die Gesamtmenge bezieht sich auf einen bereits 2016 genehmigten Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von 4.800 m³ und den neu zu errichtenden Brunnen.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 15.6.2023

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl. Lippe 26.06.2023

266 Öffentliche Zustellung: Ani Kamenova Varbanova

Die öffentliche Zustellung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides ab dem 22.03.2023 an Frau Ani Kamenova Varbanova ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 20.06.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 26.06.2023

267 Öffentliche Zustellung: Frau Sehara Alimi

Die öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides ab dem 01.07.2023 an Frau Sehara Alimi ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.06.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 26.06.2023

Stadt Bad Salzuflen

268 Bekanntmachungsanordnung

Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 03.05.2023

1. Die in der Anlage beigefügte Richtlinie zum kommunalen Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“ wird beschlossen.

2. Die Zuschüsse werden aus der Klimaschutzpauschale bis zu einer Höhe von 26.000 Euro in 2023 finanziert. Die Auszahlung des Anreizes erfolgt nur solange, bis die Mittel für 2023 erschöpft sind.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:
<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klimaumweltschutz>

Richtlinie zum kommunalen Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“

1. Förderzweck

Ziel der Maßnahme ist es, einen Anreiz zur Entsiegelung wasserundurchlässiger Oberflächen auf privaten Grundstücken zu schaffen und/ oder eine Dachbegrünung anzulegen, so dass eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen auf dieser Fläche eintritt, darunter:

- des Wasserhaushalts (Versickerung, Regenwasserrückhaltung, Grundwasserneubildung)
- des Lokalklimas durch Reduzierung von Hitzeinseln und Feinstaubbindung
- der Biodiversität durch das Schaffen naturnaher Lebensräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger (heimische Tiere und Pflanzen).

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen.

3. Zuschussempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieter:innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer:in.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse
 Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden.

(2) Die Fördermittel sind auf eine Höchstsumme von 500€ je Grundstück (Flurstück) begrenzt.

(3) Die Förderung richtet sich - unabhängig von den tatsächlichen Kosten - nach der Größe der umzugestaltenden Fläche. Die Förderung erfolgt soweit keine anderen rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Mindestgröße der zu entsiegelnden Fläche beträgt 2m² und der anzulegenden Dachbegrünung 5m² (Bagatellgrenze). Teilflächen auf demselben Grundstück können addiert werden.

(5) Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen und
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags

(6) Bei der Entsiegelung von Flächen beträgt die Förderhöhe pro m²:

- 5€ für den Tausch in versickerungsfähiges Pflaster (Pflastersteine mit Fugenversickerung, haufwerksporige Pflastersteine mit hoher Durchlässigkeit) oder das Anlegen einer wassergebundenen Decke (nicht an Gefällen und in hochwassergefährdeten Gebieten); es sind grundsätzlich helle Steine und Materialien zu verwenden
- 10€ für den Tausch in Grünpflaster (sogenannte Rasengittersteine)
- 20€ für die vollständige Entsiegelung und Wiederherstellung des natürlichen Bodens. Für jede Maßnahme wird pro angefangener 5m² aus dem städtischen Programm Staudenpaket eine zusätzliche Staude gestellt.

(7) Bei der fachgerechte Anlegung einer Dachbegrünung durch einen Fachbetrieb beträgt die Förderhöhe pro angefangener 5m²:

- 50€ für extensive Dachbegrünung (8-20cm Deckschicht)
- 75€ für intensive Begrünung (>20cm Deckschicht)
- 100€ für Retentionsdächer mit hoher Wasserrückhaltefunktion (zusätzliche Retentions-/Wasserspeicherschicht)

5. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert (keine Doppelförderung)
- Die Maßnahme muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung, in Bebauungsplänen festgesetzt, Ersatzpflanzungen)
- Die Begrünungsmaßnahmen sind auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt.
- Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen
- Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotter-schüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen).
- Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.
- Die Maßnahme dient ausschließlich rein architektonischer bzw. künstlerischer Zwecke.
- Eine Entsiegelung auf kontaminierten Flächen, was eine Boden- und Grundwassergefährdung zur Folge hat.
- Die Flächen und Anlagen werden überwiegend gewerblich genutzt

6. Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag an die Stadt Bad Salzuflen unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“ dem Grunde nach bewilligt.

(2) Je Grundstück kann grundsätzlich nur jeweils ein Antrag eingestellt werden. Anträge sind nur solange möglich, bis die Mittel erschöpft sind.

(3) Der Antrag ist entweder über einen Upload-Link auf der städtischen Homepage <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klima-umweltschutz> oder auf dem Postweg einzureichen bei

Stadt Bad Salzuflen
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung erkennen lassen. Über die Einstufung als versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Bad Salzuflen auf der Grundlage von Fotos und Skizzen.

7. Bewilligung

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Bad Salzuflen.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Salzuflen, auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der eingereichten Unterlagen.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, der Stadt Bad Salzuflen spätestens nach 12 Monaten nach der Bewilligung einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann
- Rechnungsbelege (bei der Dachbegrünung zwingend von der Fachfirma),
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung.

(2) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

(3) Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

(4) Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder

- bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn die Entsiegelung/ der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.

9. Weitere Bestimmungen

(1) Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung o-der Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.

(2) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Richtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

10. Haftungsausschluss

Die Stadt Bad Salzuflen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

11. Inkrafttreten

Das kommunale Anreizprogramm „Entsiegelung und Dachbegrünung“ tritt am Tag nach der Beschlussfassung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Bad Salzuflen in Kraft.

Bad Salzuflen, den 02.06.2023

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

269 Vorschlagsliste zur Wahl der Jugend-schöffinnen und Jugendschöffen der Amtsperiode 2024 bis 2028

Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Jugend-schöffinnen und Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von vier Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 insgesamt 15 Personen als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Detmold bzw. das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Lemgo vorgeschlagen. Die Vorschlagsliste ist im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, 32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Bekanntmachungstafel,

vom 3. bis 7. Juli 2023

gemäß § 35 Absatz 3 JGG zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten aufgelegt.

Öffnungszeiten:

| | |
|----------------------|--------------------|
| Montag und Dienstag | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 17.30 Uhr |

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen sind, die nach den §§ 32, 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder aufgenommen werden sollten.

Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss gemäß § 35 Absatz 4 JGG in Verbindung mit § 40 GVG.

Der Zeitpunkt der Auflegung ist hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bad Salzuflen, den 14. Juni 2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
Jugendamt
32105 Bad Salzuflen

Im Auftrag

F. Gök

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Stadt Blomberg

270 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 -2028

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold für die Geschäftsjahre 2024 -2028 gem. §§ 36 Abs. 3 und 77 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 —BGBI. IS. 1077 in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis einschl. 11. Juli 2023

im Rathaus der Stadt Blomberg,
Zimmer 22, Marktplatz 1, 32825 Blomberg
während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift im Rathaus, Zimmer 22, Marktplatz 1, 32825 Blomberg, einzulegen. Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg (www.blomberg-lippe.de) veröffentlicht.

Blomberg, d. 19.06.2023

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister
Dolle

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Stadt Detmold

271 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

01-86A „Temde West“

Ortsteil: Detmold Süd

Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten, Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Temdestraße

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **03.05.2023** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf des

Bebauungsplanes 01-86A „Temde West“

Ortsteil: Detmold Süd

Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten, Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Temdestraße

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

04.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023

im Internet unter www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung“ veröffentlicht wird.

Parallel hierzu liegt der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Plans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Begründung zum Bebauungsplan einschl. Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Stufe I
- Immissionsschutzgutachten zu den Themen Verkehrs- und Gewerbelärm, Licht- und Geruchsimmissionen
- Schalltechnische Voruntersuchung zum Parkplatzlärm
- Auswertung und Zusammenfassung von Gutachten zur Altlastensituation sowie daraus resultierende Aussagen für den Bebauungsplan aus folgenden 20 Einzelgutachten (von 1995 bis 2022):

- Untersuchungsbericht Altlastenerkundung auf dem Firmengelände der ehemaligen Temde-Lampen GmbH in der Bahnhofstraße 25 in Detmold
- Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Temde Werke in Detmold
- Gutachten zur Boden- und Grundwasserkontamination im Bereich des Grundstücks Gemarkung Detmold, Flur 29, Flurstück 278 (Az. 21 K 109/02)
- Gutachten zur Boden- und Grundwasserkontamination im Bereich des Grundstücks Gemarkung Detmold, Flur 29, Flurstück 280 (Az. 21 K 109/02)
- Detailbericht zu den verfahrenstechnischen Laboruntersuchungen zur chemischen In-Situ-Schadstoffoxidation sowie zum mikrobiologischen Schadstoffabbau in einem mit LCKW verunreinigten Grundwasserleiter am Standort „Temde, Detmold“
- Revitalisierung Altstandort Temde in Detmold; Sanierungsuntersuchung gemäß § 13 BBodSchG und § 6 BBodSchV
- Altstandort Temde in Detmold – Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG und § 6 BBodSchV sowie Anhang 3 BBodSchV – Finale Fassung –
- Sanierung des LCKW-Grundwasserschadens am Standort der ehemaligen Lampenfabrik Temde in Detmold (1. Bericht; Zeitraum: 01/2019 - 11/2019)
- Sanierung des LCKW-Grundwasserschadens am Standort der ehemaligen Lampenfabrik Temde in Detmold - 2. Bericht (Zeitraum 12/2019 – 04/2020)
- Temde Detmold – Grundwassersanierung – Sachstandsbericht zum Stand der Sanierung
- Sanierung des LCKW-Grundwasser-schadens am Standort der ehemaligen Lampenfabrik Temde in Detmold - 3. Bericht (Zeitraum 05/2020 – 11/2020)
- Temde Detmold, Grundwassersanierung - Sachstandsbericht Januar 2021
- Sanierung des LCKW-Grundwasser-schadens am Standort der ehemaligen Lampenfabrik Temde in Detmold - Bericht zum Sanierungsende Abschlussbericht (Zeitraum 03/2019 – 04/2021)
- Altstandort Temde in Detmold – Sanierung LCKW-Schaden im Grundwasser – Schlussbericht Betriebsgelände der ehem. Leuchtenfabrik Temde in Detmold – Ergänzende Standortuntersuchungen im Bereich der geplanten Kita
- Betriebsgelände der ehem. Leuchtenfabrik Temde in Detmold, Bestandsaufnahme zur Bodenschadstoffbelastung
- Historische Erkundungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 01-86A „Temde West“
- Ehem. Leuchtenfabrik Temde – Eingrenzung der restlichen LCKW-Belastung im Bereich der ehemaligen Entfettung
- Ehem. Leuchtenfabrik Temde, Orientierende Untersuchung der ehemaligen Galvanik an der Bahnhofstraße 23B (Flurstücke 276 und 277)
- 10 orientierende Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens 01-86A „Temde West“ (Flurstücke 92, 94, 102, 103, 117, 122, 239, 281, 282 und 290)
- Stellungnahme Kreis Lippe zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (u. a.: zu den Themen:
 - Sanierung des Grundwasserschadens auf dem ehemaligen Gelände der Firma Temde,
 - Naturschutz,
 - Immissionsschutz und

- Wasserwirtschaft)
- Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan-vorentwurf (hier: Waldeigenschaft von Teilflächen)

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Plan-unterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist z.B.

- schriftlich an die Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 32754 Detmold gerichtet werden oder
- zur Niederschrift im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, Zimmer 111, vorgebracht werden oder
- in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung“ oder per E-Mail an bauleitplanung@detmold.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **03.05.2023** über den Entwurf des

Bebauungsplanes 01-86A „Temde West“
Ortsteil: Detmold Süd
Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten, Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Temdestraße

und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Bau-gesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 13.06.2023

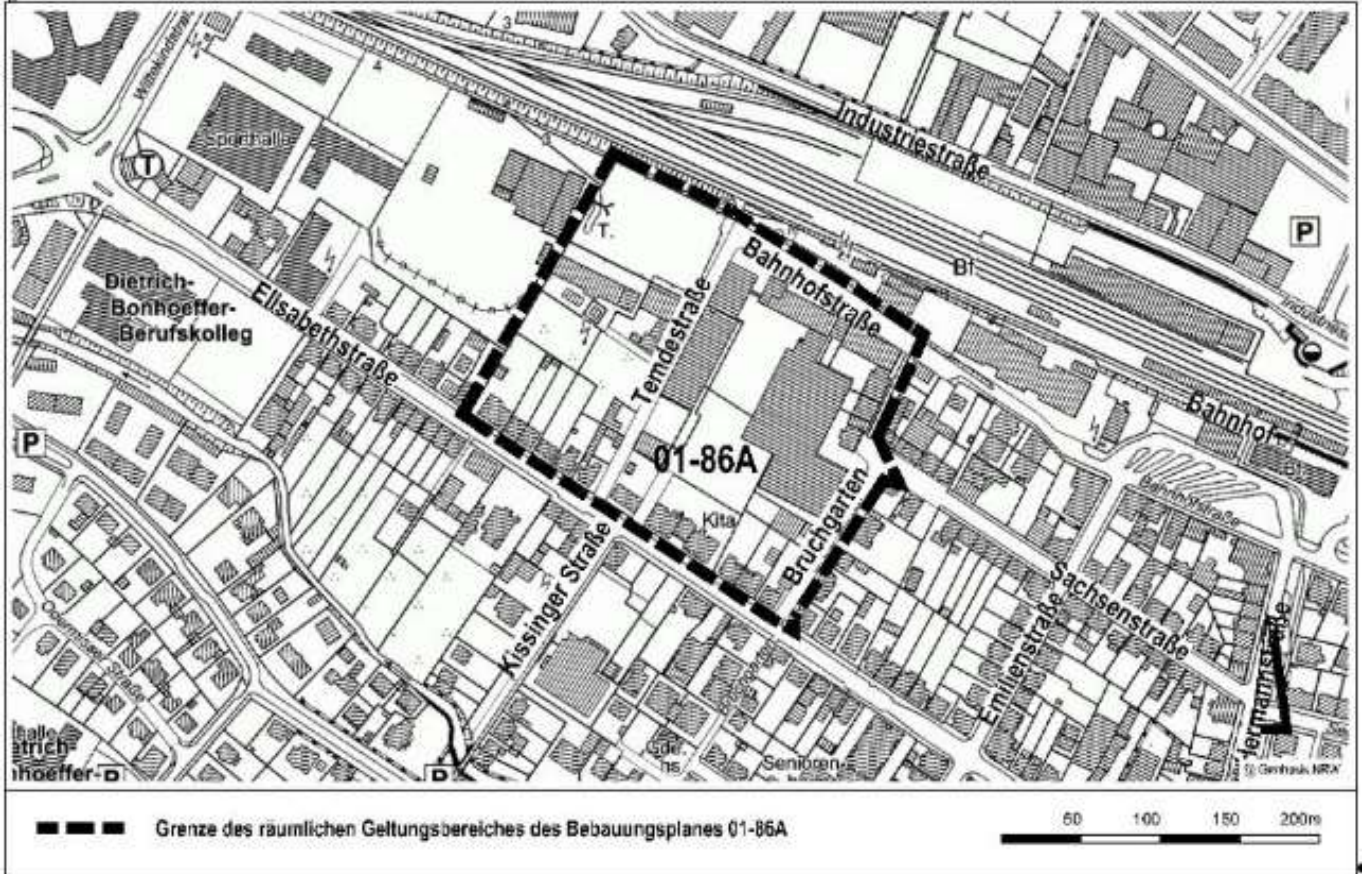
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

Bebauungsplan 01-86A „Temde West“

Ortsteil: Detmold Süd
Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße,
 Bruchgarten, Elisabethstraße und
 Busbetriebshof westlich der
 Temdestraße



Kr.BI.Lippe 26.06.2023

272 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Artur Vitalinski, geboren am 25.04.1987, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 15.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 15.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204282) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

273 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Wladimir Isaenko, geboren am 15.12.1985, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 15.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 15.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204283) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Aram Sargeson, geboren am 12.03.1982, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 15.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 15.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204284) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

275 Öffentliche Zustellung: Herrn Farkhod Mukhamedov

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Farkhod Mukhamedov, geboren am 21.07.1985, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 20.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 20.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204281) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

276 3. Änderungssatzung der „Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 20.06.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist, § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.515), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, dem Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das durch Artikel 2 Abs.34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom **15.06.2023** folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018, die zuletzt durch Satzung vom 06.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Unterabsatz 2 (Gebührenzone II) wird wie durch das Anfügen der folgenden neuen Ziffer 3 ergänzt:
„3. Auf dem Parkplatz „Werrebogen“ beträgt die Gebühr für ein Monatsparkticket über das Handyparken 20,00 Euro pro Monat.“
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „11,50 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der „Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 20.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.06.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

277 Satzung zur Änderung der „Gebührenordnung für die Johannes-Brahms-Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 17.09.2020“ vom 20.06.2023

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), geändert worden ist, des § 25. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), geändert worden ist sowie des § 7 der Satzung der Johannes-Brahms-Musikschule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 06.07.2021 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Johannes-Brahms-Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 17.09.2020, die durch Satzung vom 06.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fällt der Unterricht länger als eine Woche pro Quartal durch Verhinderung der Lehrkraft aus, so besteht Anspruch auf Erstattung. Erstattet werden die Gebühren ab der 2. ausgefallenen Unterrichtseinheit im Quartal. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf Antrag in Textform.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.06.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

278 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold

– Sondernutzungssatzung – vom 20.06.2023

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 237), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist, des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **15.06.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Detmold.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte, deren Einrichtung und die dafür vorgesehene Gebührenerhebung gelten die hierfür gesondert erlassenen Vorschriften.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu gehören insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie ab dem Abend davor, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in der Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,0 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,0 m unzulässig

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,
 - bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
 - Werbeanlagen über Gehwegen und Fußgängerstraßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von max. 14 Tagen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts oder einer Gestaltungssatzung dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Detmold. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:
- Gastronomiemöblierung
 - Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten
 - mobilen Werbeträgern (z. B. Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Fahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente)
 - Überdachungen (Sonnenschirme, Pavillons)
 - Einfriedungen und Begrünungselementen
 - Bodenbelägen
 - Fahrradständern
 - multifunktionalen Elemente
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben außer Betracht.

§ 5

Nutzung des Marktplatzes

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Marktplatzes ist in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder in Textform bei der Stadt Detmold zu stellen.
- (2) Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist zulässig.
- (3) Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen von Veranstaltungen eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- es muss ein besonderer Anlass vorliegen, wie z. B. traditionelle Feste oder andere die Bürger der Stadt Detmold insgesamt interessierende Ereignisse,
 - die Veranstaltung muss ein kostenloses Rahmenprogramm aus z. B. Live-Musik, Theater, Show o. ä. anbieten,

- für die Veranstaltung selbst muss erworben werden,
- es dürfen keine Artikel des Wochenmarktes oder parallel stattfindender städtischer Märkte angeboten und verkauft werden.

- (4) Für die Nutzung des Marktplatzes wird eine Pauschalgebühr erhoben.
- (5) Des Weiteren kann auf Antrag an den Randflächen des Marktplatzes für die direkt dort anliegenden Geschäfte und gastronomischen Betriebe weitere erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. § 4 zugelassen werden, soweit der Marktplatz nicht durch den Wochenmarkt oder Veranstaltungen gemäß den Absätzen 2 und 3 anderweitig genutzt wird.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Sondernutzungsgenehmigungen für nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in der Regel nicht erteilt.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen werden kann max. 1 Anlage pro Geschäft, die auf einen Betrieb hinweist, der nicht durch die Straße erschlossen ist, auf der die Anlage aufgestellt werden soll, sofern die Anlage einseitig max. 0,75 qm groß ist.
- (3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Fahrradständern zugelassen werden, sofern die Verbindung eine Gesamthöhe von 150 cm nicht übersteigt und die Werbeanlage nicht breiter ist als der Fahrradständer.
- (4) Ausnahmsweise können Werbeanlagen für kommerzielle wie für nicht kommerzielle Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder in Textform spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Detmold zu stellen. Die Stadt Detmold kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme genehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in

welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Detmold auf deren Verlangen angemessenen Vorauszahlungen zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Detmold (Anlage) kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ist gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der aktuellen Gestaltungsrichtlinie entspricht. Einzelheiten sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straßen zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einbeziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Detmold keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis der Sondernutzung besteht nicht.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer oder bei der Person, welche die erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Diese haften für alle Schäden, die der Stadt Detmold oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Stadt Detmold freizustellen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie

Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschaelder sind
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschaelder haften als Gesamtschaelder.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschaelder fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 31. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschaelder zu vertreten sind.

§ 14 Haftung, Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Detmold oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung

der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Es können Mindestgebühren erhoben werden.
5. Auf Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfolgt.

B. Gebühren

| Nr. | Art der Sondernutzung | Gebührensatz in EUR je angefangener m ² je Monat | Mindestgebühr in EUR |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. | Automaten, Auslagen, Schaukästen und andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren | 11,25 | 30,00 |
| 2. | Sonstige Werbeveranstaltungen | 11,25 | 30,00 |
| 3. | Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen Baugeräten (mit oder ohne Bauzaun), Containern sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden | 4,50 | 10,00 |
| 4. | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. | 5,00 | 50,00 |
| 5. | Ambulante Verkehrseinrichtungen u. Schaustellereinrichtungen | 15,00 | 15,00 |
| 6. | Andere Werbeanlagen/-plakate als nach Nr. 10 (z. B. Fahrradständer, Hinweistafeln, Straßentransparente) | 11,25 | 30,00 |
| 7. | Tische und Sitzgelegenheiten | 5,00 | 50,00 |
| 8. | Tribünen und ähnliche Einrichtungen | 2,50 | 5,00 |
| 9. | Alle Sondernutzungen, soweit sie nicht in einer der v.g. Tarifstellen genannt sind | 4,50 | - |
| | | | |
| | | Gebührensatz in EUR pauschal je Woche | |
| 10. | Werbeanlagen für kommerzielle Veranstaltungen | 127,50 | - |
| | | | |

| | | Gebührensatz in EUR pauschal pro Tag | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 11. → | Großer Marktplatz | 460,00 Euro | Zzgl. Festbetrag 1.022,00 EUR |
| 11a. | Großer Marktplatz (nicht kommerziell) | 230,00 | |
| 12. → | Kleiner Marktplatz | 153,00 | Zzgl. Festbetrag 409,00 EUR |
| 12a. | Kleiner Marktplatz (nicht kommerziell) | 76,50 | |
| 13. → | Lange Straße | 421,00 | |
| 14. → | Bruchstraße | 268,00 | |
| 15. → | Abgemeldete oder nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge sowie Anhänger; ab Tag der Feststellung | 10,00 | |
| 16. → | Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge oder Anhänger; ab Tag der | 10,00 | |
| | | Gebührensatz in EUR je angefangenen m² je Tag | Höchstbetrag |
| 16. | Kronenplatz | 0,25 | 770,00 |
| 17. → | Festplatz in Pivitsheide VL | 0,10 | 155,00 |
| | | | |
| | | Gebührensatz in EUR je Monat | |
| 18. → | E-Tretroller | 4,50 | |
| | | | |
| | | Gebührensatz in EUR pauschal je Tag | |
| 19. → | Gesamtes Stadtgebiet, wenn m ² -Berechnung nicht möglich | 5,10 | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung – vom **20.06.2023**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung – gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.06.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

279 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204291)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Vasil Valeriev Vasilev, geboren am 18.09.1992, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 23.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 23.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204291) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

280 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204289)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Vasil Valeriev Vasilev, geboren am 18.09.1992, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 23.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 23.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204289) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

281 Öffentliche Zustellung: Vasil Valeriev Vasilev (204290)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Vasil Valeriev Vasilev, geboren am 18.09.1992, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 23.06.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 23.06.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204290) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

282 Öffentliche Bekanntmachung Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Jahre 2024 – 2028

Die vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg gemäß des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Jahre 2024 – 2028 liegt in der Zeit vom

26.06.2023 bis 03.07.2023

im Rathaus Horn, Marktplatz 4, Zimmer 19, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 VVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 VVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 VVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

Horn-Bad Meinberg, den 19. Juni 2023

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

283 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen B1 und B2 in Horn-Bad Meinberg

Der Landesverband Lippe, Schloßstr. 18, 32657 Lemgo hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B1 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 10,
Flurstück 37,**

in einer Menge bis zu

**10 m³/h,
240 m³/d und
70.000 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B2 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 10,
Flurstück 37,**

in einer Menge bis zu

**8 m³/h,
192 m³/d und
70.000 m³/a,**

**und insgesamt nicht mehr als
110.000 m³/a**

zur Herstellung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Getränken der Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG. Das entnommene Wasser dient außerdem als Trink- und Brauchwasser des Kurbetriebes der GesUnd-Tourismus Horn-Bad Meinberg GmbH.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderungen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für die Brunnen B1 und B2 wird von 150.000 m³/a auf 110.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird sowie aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen schutzwürdigen Gebiete und Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können im **Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4**, in der Zentrale, während der all-gemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die ein-monatige Auslegungsfrist beginnt am **03.07.2023** und endet mit Ablauf des **02.08.2023**. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.horn-bademeinberg.de eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis->

lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Stadt Horn, Marktplatz 4, in der Zentrale oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg gelten zur Zeit folgende Regelungen: Keine

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der

Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.05.2023

KREIS LIPPE
Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, 19.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich 4
Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

284 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen B5, B6 und B7 in Horn-Bad Meinberg

Der Landesverband Lippe, Schloßstr. 18, 32657 Lemgo hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B5 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 314,**

in einer Menge bis zu

**6,5 m³/h,
156 m³/d und
20.000 m³/a,**

**Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B6 in
Horn-Bad Meinberg in der**

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 22,**

in einer Menge bis zu

**15 m³/h,
360 m³/d und
60.000 m³/a,**

**Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B7 in
Horn-Bad Meinberg in der**

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 19,**

in einer Menge bis zu

**10 m³/h,
240 m³/d und
20.000 m³/a,**

**und insgesamt nicht mehr als
120.000 m³/a**

zusammen mit den Brunnen aus dem parallel lauf. Antragsverfahren zu VB1/2015 und VB2/2016 der Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG und Lieferung an die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG. Im dortigen Betrieb werden die Wässer im Rahmen der Abfüllung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Süßgetränken auf Mineralwasserbasis ge- und verbraucht.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderungen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Für die Brunnen B5, B6 und

B7 gibt es bisher keine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis. Die Nutzung der Brunnen erfolgte bislang mittels Hauptbetriebsplan, der durch die Bezirksregierung Arnsberg zugelassen worden ist. Die zugelassenen Fördermengen nach Bergrecht waren bisher unbegrenzt.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können im **Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4**, in der Zentrale, während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **03.07.2023** und endet mit Ablauf des **02.08.2023**. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.horn-badmeinberg.de eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Horn, Marktplatz 4, in der Zentrale oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg gelten zur Zeit folgende Regelungen: Keine

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.05.2023

KREIS LIPPE
Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, 19.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich 4
Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

285 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen D1 in Horn-Bad Meinberg

Der Landesverband Lippe, Schloßstr. 18, 32657 Lemgo hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen D1 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 9,
Flurstück 248,**

in einer Menge bis zu

**30 m³/h,
720 m³/d und
90.000 m³/a,**

und Lieferung an die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG. Im dortigen Betrieb werden die Wässer im Rahmen der Abfüllung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Süßgetränken auf Mineralwasserbasis ge- und verbraucht.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit vielen Jahren betriebene Grundwasserförderung. Es wird keine neue Anlage errichtet. Für den Brunnen D1 gibt es bisher keine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis. Die Nutzung des Brunnens erfolgte bislang mittels Hauptbetriebsplan, der durch die Bezirksregierung Arnsberg zugelassen worden ist. Die zugelassene Fördermenge nach Bergrecht war bisher unbegrenzt.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld des Brunnens befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können im **Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4**, in der Zentrale, während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **03.07.2023** und endet mit Ablauf des **02.08.2023**. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.horn-badmeinberg.de eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Horn, Marktplatz 4, in der Zentrale oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg gelten zur Zeit folgende Regelungen: Keine

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die laudungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.05.2023

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, 19.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich 4
Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

286 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen VB1/2015 und VB/2016 in Horn-Bad Meinberg

Die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VB1/2015 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 13,
Flurstück 47,**

in einer Menge bis zu

**23 m³/h,
552 m³/d und
75.000 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VB2/2016 in Horn-Bad Meinberg in der

**Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 13,
Flurstück 47,**

in einer Menge bis zu

**5 m³/h,
120 m³/d und
25.000 m³/a,**

**und insgesamt nicht mehr als
120.000 m³/a**

zusammen mit den Brunnen aus dem parallel lauf. Antragsverfahren zu B5, B6 und B7 des Landesverbandes Lippe

um im Rahmen der Abfüllung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Süßgetränken auf Mineralwasserbasis das Grundwasser zu ge- und verbrauchen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht

zu erwarten. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die einzelnen, bisher mittels Erlaubnissen zugelassenen Fördermengen für die Brunnen VB1/2015 und VB2/2016 werden nicht verändert.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können im **Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4**, in der Zentrale, während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **03.07.2023** und endet mit Ablauf des **02.08.2023**. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.horn-badmeinberg.de eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe

nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Horn, Marktplatz 4, in der Zentrale oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg gelten zur Zeit folgende Regelungen: Keine

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 26.05.2023

KREIS LIPPE
Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, 19.06.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich 4
Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Stadt Lage

287 Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugend-schöffinnen und –schöffen im Land-gerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

- Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Stadt Lage -

Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugend-schöffinnen und –schöffen im Land-gerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

- Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Stadt Lage -

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Schöffen-Vorschlagsliste beschlossen. Die Jugendschöffen-Vorschlagsliste wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Lage am 6. Juni 2023 beschlossen.

Beide Listen werden in der Zeit vom

28. Juni bis 06. Juli 2023

öffentlich ausgelegt und können während der Öffnungszeiten im

Bürgerservice, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Lage, 20. Juni 2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. M. Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo

288 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang im Schmiedeamtshaus, Telefonzentrale, Marktplatz 4, in der Zeit vom 03.07.2023 bis 07.07.2023 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lemgo, 22.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

289 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Detmold und für die Jugendgerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang in der Telefonzentrale der Alten Hansestadt Lemgo im Eingang Schmiedeamtshaus, in der Zeit vom 03.07.2023 bis 09.07.2023 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lemgo, 15.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

290 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen.

Reihengrabstätten auf den **Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen**, bei denen die **Ruhezeit abgelaufen ist und die ungepflegt** sind, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012, geändert durch Satzung vom 12.12.2022, kostenpflichtig eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate sind von den Nutzungsberechtigten die Grabsteine und Einfassungen zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Grabstätten (Erdwahl- und Urnenwahlgräber) auf den **Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen**, bei denen die **Nutzungszeit abgelaufen ist und die ungepflegt** sind, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, bzw. drei Monate nach Anbringung des Hinweisschildes auf der Grabstätte, gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012, geändert durch Satzung vom 12.12.2022, kostenpflichtig eingeebnet. Die Hinweisschilder wurden am 12.06.2023 auf den betroffenen Grabstellen angebracht.

Wahl-Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit: Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 30.09.2023 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Lemgo stellt, wird die Grabstätte von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Die Angehörigen werden gebeten, die Grabmale, Blumenvasen und den übrigen Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt Lemgo über.

Grabstätten (Reihen, Wahl- und Urnengräber) auf den **Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen**, bei denen die **Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, die aber ungepflegt** sind, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, bzw. drei Monate nach Anbringung des Hinweisschildes auf der Grabstätte, gemäß § 18 Abs. 6 i.Vm. § 24 Abs.1 u. Abs.2 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012, geändert durch Satzung vom 12.12.2022, kostenpflichtig eingeebnet. Die Hinweisschilder wurden am 12.06.2023 auf den betroffenen Grabstätten angebracht. Auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung hingewiesen.

Die Pflegeverpflichteten werden hiermit gebeten, die Grabstätte bis spätestens 30.09.2023 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Andernfalls wird die Einebnung gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012, geändert durch Satzung vom 12.12.2022 durchgeführt.

Lemgo, den 12.06.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Städtische Betriebe Lemgo

Im Auftrag

gez. Becker
(Betriebsleitung)

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Stadt Lügde

291 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammer des Landgerichts Detmold für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Die Vorschlagsliste der Stadt Lügde für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 ist aufgestellt und liegt in der Zeit vom

03.07.2023 – 10.07.2023

im Rathaus der Stadt Lügde, Am Markt 1, Zimmer 009, 32676 Lügde, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lügde, den 13.06.2023

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 26.06.2023

Jobcenter Lippe

292 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung/Öffentliche Zustellung eines Versagensbescheides

Die Öffentliche Zustellung eines Versagensbescheides vom 15.06.2023 für die Zeit vom 01.03.2023 an Herrn Dumitrache, Marius-Alberto ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 18.06.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

293 Die öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheides für Frau Glory Ogbeiwi

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 21.06.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.BI.Lippe 26.06.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.